

PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
 Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT3011249

SUBMISSION TYPE:	CORRECTIVE ASSIGNMENT
NATURE OF CONVEYANCE:	Corrective Assignment to correct the ASSIGNEE'S NAME previously recorded on Reel 033668 Frame 0222. Assignor(s) hereby confirms the ASSIGNEE'S CORRECT SPELLING IS BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG.

CONVEYING PARTY DATA

Name	Execution Date
BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS	02/11/2013

RECEIVING PARTY DATA

Name:	BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG
Street Address:	POSTFACH 10 13 44
Internal Address:	KANZLER WOLFGANG SCHRÖDER
City:	03013 COTTBUS
State/Country:	GERMANY

PROPERTY NUMBERS Total: 1

Property Type	Number
Application Number:	13542270

CORRESPONDENCE DATA

Fax Number: (212)244-2233
Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.

Phone: 212 244-5500
Email: info@feiereisenllc.com
Correspondent Name: HENRY M. FEIEREISEN LLC
Address Line 1: 708 THIRD AVENUE
Address Line 2: SUITE 1501
Address Line 4: NEW YORK, NEW YORK 10017

ATTORNEY DOCKET NUMBER:	SCHIEMENZ
NAME OF SUBMITTER:	HENRY M. FEIEREISEN
SIGNATURE:	/Henry M. Feiereisen/
DATE SIGNED:	09/05/2014

Total Attachments: 23

source=Schiemenz-corr-ass#page1.tif
 source=Schiemenz-corr-ass#page2.tif
 source=Schiemenz-corr-ass#page3.tif

PATENT

source=Schiemenz-corr-ass#page4.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page5.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page6.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page7.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page8.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page9.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page10.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page11.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page12.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page13.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page14.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page15.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page16.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page17.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page18.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page19.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page20.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page21.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page22.tif
source=Schiemenz-corr-ass#page23.tif

PATENT ASSIGNMENT COVER SHEET

Electronic Version v1.1
Stylesheet Version v1.2

EPAS ID: PAT3005048

SUBMISSION TYPE:	NEW ASSIGNMENT
NATURE OF CONVEYANCE:	MERGER
EFFECTIVE DATE:	02/12/2013

CONVEYING PARTY DATA

Name	Execution Date
BRANDENBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS	02/11/2013

RECEIVING PARTY DATA

Name:	BRANDEBURGISCHE TECHNISCHE UNIVERSITÄT COTTBUS-SENFTENBERG
Street Address:	POSTFACH 10 13 44
Internal Address:	KANZLER WOLFGANG SCHRÖDER
City:	03013 COTTBUS
State/Country:	GERMANY

PROPERTY NUMBERS Total: 1

Property Type	Number
Application Number:	13542270

CORRESPONDENCE DATA

Fax Number: (212)244-2233
Correspondence will be sent to the e-mail address first; if that is unsuccessful, it will be sent using a fax number, if provided; if that is unsuccessful, it will be sent via US Mail.

Phone: 212 244-5500
Email: info@feiereisenllc.com
Correspondent Name: HENRY M. FEIEREISEN LLC
Address Line 1: 708 THIRD AVENUE
Address Line 2: SUITE 1501
Address Line 4: NEW YORK, NEW YORK 10017

ATTORNEY DOCKET NUMBER:	SCHIEMENZ
NAME OF SUBMITTER:	HENRY M. FEIEREISEN
SIGNATURE:	/Henry M. Feiereisen/
DATE SIGNED:	09/02/2014

Total Attachments: 38

source=Schiemenz-changeofname#page1.tif
source=Schiemenz-changeofname#page2.tif
source=Schiemenz-changeofname#page3.tif
source=Schiemenz-changeofname#page4.tif

CERTIFICATE OF VERIFICATION

I, **Heike Schubert**

of **Schlüterstraße 37**
D-10629 Berlin
Germany

state that the attached document is a true and complete translation to the best of my knowledge of the "Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013" without "Anlagen" (Law on the restructuring of the Lausitz university region, without attachments).

Date: August 05, 2014



Signature of Translator



Law and Ordinance Gazette

for the State of Brandenburg

Part I – Laws

24th Year	Potsdam, February 12, 2013	Number 4
-----------	----------------------------	----------

Law on the restructuring of the Lausitz university region

of February 11, 2013

The Landtag (State Parliament) has adopted the following act of parliament:

Article 1

Law on further development in the Lausitz university region

§ 1

Establishment

- (1) The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg will be set up at two locations – Cottbus and Senftenberg, taking effect from July 1, 2013.
- (2) The faculties, facilities and courses of study of the Brandenburg University of Technology at Cottbus and the Lausitz University of Applied Sciences will be taken over by the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg. Their respective study and examination ordinances and other statutes shall continue to apply until the adoption of new statutes for the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.
- (3) The administrations of the Brandenburg University of Technology at Cottbus and the Lausitz University of Applied Sciences shall form the academic administration of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.
- (4) The regulations of the Brandenburg Hochschulgesetz (Higher Education Act), insofar as this act does not determine anything to the contrary, shall apply to the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.

§ 2

Basic Organizational Elements

- (1) In setting up the basic organizational elements for teaching and research, the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg shall take into account the recommendations of the commission for the further development of the Lausitz university region, contained in the appendix to this document, of January 2012 in the version of the concluding report of the commission for the structuring of higher education in the State of Brandenburg. The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg shall accordingly possess basic organizational units with greater application-relevant provisions and provisions for greater emphasis on theory in the areas of research and teaching, as well as those which have common interacting elements. Deviations are possible within the framework of the targets set by the state for development in higher education.

PATENT

REEL: 033691 FRAME: 0455

(3) The Undergraduate School promotes international and interdisciplinary aspects of studying, the recognition of accomplishments, student mobility and conveying core competencies in the Bachelor area.

(4) The Professional School supports university-level further education, the qualification for a professional career and the employability of the students, the relationship of study to the practical world and the establishment of the University in the region. The Professional School promotes the conveying and recognition of occupational competencies and lifelong learning.

(5) The Graduate Research School promotes interdisciplinary and internationally-oriented work and research, the Ph.D. phase, the connection to the international and, especially, the European research area and the conveying of research-related core competencies.

(6) The qualification proposals of para. 1 clause 1, Nos. 2 to 4 at the named facilities are to be incorporated into the study and examination regulations as integral parts of studying. The President, or Founding President during the foundation stage, shall grant sufficient funds and personnel for these facilities. The proposals and the co-operation between the schools and the organizational basic units are to be coordinated with each other.

§ 4

University Admittance

As deviation from § 8, para. 2, clause 2, the last half-sentence of the Brandenburg Higher Education Act entitles students with higher education entrance qualification to attend studies also at the Brandenburg Technical University of Cottbus-Senftenberg

1. in courses of study for which the Brandenburg Technical University of Cottbus-Senftenberg has determined by statute corresponding to the profile of the courses of study and
2. in courses of study from Lausitz University of Applied Sciences which are continued in accordance with § 1, para. 2.

§ 5

University personnel, Students, Corporate-legal Position

(1) Civil servants, employees and trainees in the service of the State of Brandenburg who were active in the Brandenburg University of Technology Cottbus and the Lausitz University of Applied Sciences on June 30, 2013 are civil servants, employees, trainees in the service of the Brandenburg State at the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg unless the service, employment or trainee relationship ended on that day.

(2) Part-time scientific and artistic personnel who were active in the Brandenburg University of Technology Cottbus or the Lausitz (FH) University of Applied Sciences on June 30, 2013 are part-time scientific and artistic personnel of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg unless the service, employment or trainee relationship ended on that day. Paragraph 1 remains unaffected.

(3) Students registered at the Brandenburg University of Technology or at the Lausitz University of Applied Sciences, including junior students, those studying for a Ph.D., visiting students and guest students are registered at the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.

(4) The previous legal membership status and legal civil service status of the university members and associates and officers remains unaffected as long as nothing to the contrary has been defined in this act.

§ 8

Management of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg

- (1) The term of office of the Presidents and of their deputies and other members of the central managements of the Brandenburg University of Technology Cottbus and the Lausitz University of Applied Sciences end on July 1, 2013.
- (2) The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg will be managed by a Founding President for a period of six years. The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg will be directed by one or more representatives to be appointed by the member of the State government responsible for universities till the Founding President is appointed.
- (3) The Founding President will be represented by a full-time vice president. The appointment takes place after the hearing of the Founding Senate by the Founding President. The term of office and employment conditions are determined by § 64 of the Brandenburg Higher Education Act.

§ 9

Founding President

- (1) The Founding President is appointed by a selection committee proposed by the member of the State government responsible for universities in agreement with the General Founding Senate, following a public invitation to apply for the post.
- (2) The selection committee consists of one representative from each of the membership groups of the Brandenburg University of Technology Cottbus and of the Lausitz University of Applied Sciences who are selected as competent body of these universities for the election of President as well as one representative of the State authority responsible for the universities. The central equal opportunity representatives of the Brandenburg University of Technology Cottbus and Lausitz University of Applied Sciences participate in an advisory role. The representative of the highest state authority responsible for the universities is chairperson of the selection committee.
- (3) The selection committee can propose up to three persons. A majority vote of its members and the consent of the representatives of the member group of the university lecturers and that of the chairperson are required.
- (4) The Founding President must satisfy the appointment conditions for presidents in accordance with the Brandenburg Higher Education Act. He or she shall not have been a member or associate of the Brandenburg University of Technology Cottbus or of the Lausitz University of Applied Sciences.
- (5) § 63 of the Brandenburg Higher Education Act finds, as long as there is nothing to the contrary in this law, that a majority of three-quarters of the members of the competent body according to the basic organization is required to vote out the President.

§ 10

Chancellor

The Chancellor of the Brandenburg University of Technology Cottbus is Chancellor of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg. His or her term of office ends at that point in time when he or she would have ended his or her term of office at the Brandenburg University of Technology Cottbus.

§ 13

Duties of the Founding Senate

- (1) The Founding Senate supervises and advises the Founding President in terms of performing his or her duties. In performing his supervision it possesses a comprehensive right to information with respect to the Founding President and to his or her appointment with respect to the representatives in accordance with § 8, para. 2, clause 2.
- (2) The Founding President is especially responsible for
 1. decision making in fundamental questions relating to teaching, research, study and examinations as well as the promotion of young scientific and artistic talent
 2. decision making concerning the structural and development plan according to § 3, para. 2 of the Brandenburg Higher Education Act, with the exception of the first structural and development plan which is decided by the General Founding Senate
 3. the proposal to the General Founding Senate for a new basic regulation and
 4. his decision on the proposals for the organizational basic units for the appointing of professors; § 34, para. 5, clause 3 of the Brandenburg Higher Education Act remains unaffected.
- (3) Further details are regulated in the basic regulations.

§ 14

Reorganization

The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg shall reorganize the basic units, the central scientific facilities and courses of study and the university administration according to the Act and the State objectives for higher education development before December 31, 2014.

§ 15

Provisional Basic Organization, Basic Organization

- (1) The highest State authorities responsible for higher education shall issue a provisional basic organization without delay for the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.
- (2) The General Founding Senate shall decide on the proposal from the Founding Senate for a new basic organization before December 31, 2014 on which basis the bodies of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg, with the exception of its management, the committees and commissions as well as office bearers, are to be elected or appointed.
- (3) The basic organization affects regulations such as the majority of professors in the cases of § 59, para. 1, clause 4 of the Brandenburg Higher Education Act in which bodies and committees of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg are guaranteed.

§ 16

Equal-opportunity Officers

The centrally and decentrally organized equal-opportunity officers, and their deputies, of the Brandenburg University of Technology Cottbus and of the Lamsitz University of Applied Sciences shall carry out their duties in common till the new election under the new basic organization takes place.

§ 21

Legal Succession

- (1) On July 1, 2013, Brandenburg University of Technology Cottbus and Lausitz University of Applied Sciences with locations in Cottbus and Senftenberg will be merged into the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg.
- (2) The Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg will be, from the point in time of its establishment, the legal successor to the Brandenburg University of Technology and the Lausitz University of Applied Sciences.
- (3) The administrative headquarters of the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg will be Cottbus within the meaning of § 17 of the German Code of Civil Procedure.

§ 22

Experimentation Clause

The member of the State Government responsible for universities can, at the request of the Brandenburg University Cottbus-Senftenberg to which the General Founding Senate belongs, be asked to test new organizational and regulatory models which deviate from the legal organizational rules for the regulations §§ 2, 3, 6 para. 2, 8, 9 and 11 to 13 by ordinance for the university for a limited period with the aim of improving the performance, competitiveness and quality assurance. The particular body takes the place of the General Founding Senate after the waiver of the basic organization in accordance with § 15, para. 2. The highest State authority responsible for universities shall inform the competent committee of the Landtag (State Parliament) on its implementation of this provision.

Article 2

Alteration to the Brandenburg Higher Education Act

The Brandenburg Higher Education Act of December 18, 2008 (GVBl. I p. 518), last changed by the act of October 26, 2010 (GVBl. I No. 35), shall be changed as follows:

1. § 2, para. 1, clause 1 shall be changed as follows:

- a) In Number 1, the words "University of Technology Cottbus" shall be replaced by the words "Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg".
- b) In Number 3, the word "Lausitz" shall be deleted.

2. § 11, para. 2 shall be formulated as follows:

"(2) The member of the State Government responsible for universities shall regulate by means of ordinance in consultation with the universities the inclusion of study courses into the central allocation procedure according to para. 1, clause 1 and the laying down of admittance numbers according to para. 1, clause 2 including details of the appropriate application procedure and of the allocation procedure, of the distribution and selection criteria as well as the quotas for particular groups of applicants. The ordinance can also determine that the universities regulate details according to clause 1 of the statutes."

Article 3

Changes to the Brandenburg Remuneration Act

Appendix I of the Brandenburg Remuneration Act in the version of the announcement of January 10, 2005 (GVBl. I p. 38), last changed by Article 2 of the Act of December 19, 2012 (GVBl. I No. 45, p. 11), shall be changed as follows:

2. In § 7 para. 2 the words "at the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg a maximum of six per cent" shall be inserted after the words "at universities, a maximum of 2.5 per cent".

Article 5

Alteration to the Student Administration Ordinance

In § 1 Number 2 of the Student Administration Ordinance of June 15, 2010 (GVBl. II No. 31) that has been changed by the ordinance of March 27, 2012 (GVBl. II No. 21), the words "the Brandenburg University of Technology Cottbus and" and the words "the Lausitz University of Applied Sciences" are replaced by the words "the Brandenburg University of Technology Cottbus-Senftenberg".

Article 6

Coming into Effect

- (1) Article 1, § 9 comes into effect on the day following the announcement.
- (2) Furthermore, this law comes into effect on July 1, 2013.

Potsdam, February 11, 2013

The President
of the Brandenburg State Parliament

Gunter Fritsch



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

24. Jahrgang	Potsdam, den 12. Februar 2013	Nummer 4
---------------------	--------------------------------------	-----------------

Gesetz zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz

Vom 11. Februar 2013

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz

§ 1

Errichtung

- (1) Mit Wirkung zum 1. Juli 2013 ist die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg mit den Standorten Cottbus und Senftenberg errichtet.
- (2) Die Fakultäten, Einrichtungen und Studiengänge der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) sind mit ihrer Errichtung solche der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Satzungen gelten bis zum Erlass neuer Satzungen sinngemäß als Satzungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg weiter.
- (3) Die Verwaltungen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) bilden die Hochschulverwaltung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg.
- (4) Für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg gelten die Vorschriften des Brandenburgischen Hochschulgesetzes, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Organisatorische Grundeinheiten

- (1) Bei der Einrichtung der organisatorischen Grundeinheiten für Lehre und Forschung soll die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg die in der Anlage beigefügten Empfehlungen der Kommission zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz vom Januar 2012 in der Fassung des Abschlussberichts der Hochschulstrukturkommission des Landes Brandenburg berücksichtigen. Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg soll demgemäß organisatorische Grundeinheiten für ein stärker anwendungsbezogenes und für ein stärker theoriegeleitetes Angebot in Forschung und Lehre einrichten sowie solche, die miteinander verschränkte Elemente aufweisen. Abweichungen sind im Rahmen der staatlichen Zielsetzungen der Hochschulentwicklung möglich.

- (3) Die Undergraduate School fördert die Internationalität und Interdisziplinarität des Studiums, die Anerkennung von Leistungen, die Mobilität der Studierenden und die Vermittlung notwendiger Schlüsselkompetenzen im Bachelorbereich.
- (4) Die Professional School fördert die hochschulische Weiterbildung, die Berufsqualifizierung und Beschäftigungsfähigkeit der Studierenden, den Praxisbezug des Studiums und die Verankerung der Hochschule in der Region. Die Professional School fördert die Vermittlung und Anerkennung berufsbezogener Kompetenzen und das Lebenslange Lernen.
- (5) Die Graduate Research School fördert das interdisziplinäre und international ausgerichtete Arbeiten und Forschen, die Promotionsphase, die Verbindung mit dem internationalen und insbesondere Europäischen Forschungsraum und die Vermittlung forschungsbezogener Schlüsselkompetenzen.
- (6) Die Qualifizierungsangebote der unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Einrichtungen sind als integrale Bestandteile des Studiums in die Studien- und Prüfungsordnungen aufzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident, in der Gründungsphase die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident, weisen diesen Einrichtungen angemessene Mittel und Personal zur Bewirtschaftung zu. Die Angebote und die Zusammenarbeit zwischen den Schools und den organisatorischen Grundeinheiten werden miteinander abgestimmt.

§ 4

Hochschulzugang

Abweichend von § 8 Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz des Brandenburgischen Hochschulgesetzes berechtigt die Fachhochschulfreife auch zu einem grundständigen Studium an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

1. in Studiengängen, für die die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg dies durch Satzung entsprechend dem Profil der Studiengänge festlegt und
2. in Studiengängen der Hochschule Lausitz (FH), die nach § 1 Absatz 2 fortgeführt werden.

§ 5

Hochschulpersonal, Studierende, korporationsrechtliche Stellung

- (1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Beschäftigten und Auszubildenden, die am 30. Juni 2013 an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) tätig waren, sind Beamtinnen, Beamte, Beschäftigte oder Auszubildende im Landesdienst an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, es sei denn, das Dienst-, Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis endete mit diesem Tag.
- (2) Das nebenberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, das am 30. Juni 2013 an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) tätig war, ist nebenberufliches Personal an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, es sei denn, das Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis endete mit diesem Tag. Absatz 1 bleibt unberührt.
- (3) Die an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und an der Hochschule Lausitz (FH) eingeschriebenen Studierenden einschließlich Juniorstudierenden und Promotionsstudierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg eingeschrieben.
- (4) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 8

Leitung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg

- (1) Die Amtszeit der Präsidenten sowie ihrer Vertreterinnen oder Vertreter und weiterer Mitglieder der zentralen Leitung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) ist zum 1. Juli 2013 beendet.
- (2) Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg wird für die Dauer von sechs Jahren von einer Gründungspräsidentin oder einem Gründungspräsidenten geleitet. Bis zu ihrer oder seiner Bestellung wird die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg von einer oder einem oder mehreren durch das für Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung zu bestellenden Beauftragten geleitet.
- (3) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident wird vertreten durch eine hauptberufliche Vizepräsidentin oder einen hauptberuflichen Vizepräsidenten. Die Bestellung erfolgt nach Anhörung des Gründungssenats durch die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten. Amtszeit und Dienstverhältnis bestimmen sich nach § 64 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes.

§ 9

Gründungspräsidentin, Gründungspräsident

- (1) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident wird nach öffentlicher Ausschreibung der Stelle auf Vorschlag einer Findungskommission durch das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung im Einvernehmen mit dem erweiterten Gründungssenat bestellt.
- (2) Die Findungskommission setzt sich aus je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedergruppen der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH), die von dem für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten zuständigen Organ dieser Hochschulen gewählt werden, sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde zusammen. Die zentralen Gleichstellungsbeauftragten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) wirken mit beratender Stimme mit. Die Vertreterin oder der Vertreter der für die Hochschulen zuständigen obersten Landesbehörde führt den Vorsitz in der Findungskommission.
- (3) Der Vorschlag der Findungskommission kann bis zu drei Personen umfassen. Er bedarf der Mehrheit ihrer Mitglieder und der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter aus der Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der oder des Vorsitzenden.
- (4) Die Gründungspräsidentin oder der Gründungspräsident muss die Einstellungsvoraussetzungen für Präsidentinnen oder Präsidenten nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen. Sie oder er soll nicht Mitglied oder Angehörige oder Angehöriger der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus oder der Hochschule Lausitz (FH) gewesen sein.
- (5) § 63 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes findet, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, auf die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten mit der Maßgabe Anwendung, dass es zu ihrer oder seiner Abwahl einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des nach der Grundordnung zuständigen Organs bedarf.

§ 10

Kanzlerin, Kanzler

Die Kanzlerin oder der Kanzler der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus ist Kanzlerin oder Kanzler der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg. Ihre oder seine Amtszeit endet mit dem Zeitpunkt, mit dem ihre oder seine Amtszeit an der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus geendet hätte.

§ 13

Aufgaben des Gründungssenats

- (1) Der Gründungssenat beaufsichtigt und berät die Gründungspräsidentin oder den Gründungspräsidenten in Bezug auf die Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Zur Durchführung seiner Aufsicht hat er ein umfassendes Informationsrecht gegenüber der Gründungspräsidentin oder dem Gründungspräsidenten und bis zu deren oder dessen Bestellung gegenüber der oder dem oder den gemäß § 8 Absatz 2 Satz 2 Beauftragten.
- (2) Der Gründungssenat ist insbesondere zuständig für
 1. die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen der Lehre, der Forschung, des Studiums und der Prüfungen sowie der Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses,
 2. die Entscheidung über den Struktur- und Entwicklungsplan gemäß § 3 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes mit Ausnahme des ersten Struktur- und Entwicklungsplans, über den der erweiterte Gründungssenat entscheidet,
 3. den Vorschlag an den erweiterten Gründungssenat für eine neue Grundordnung und
 4. die Entscheidung über die Vorschläge der organisatorischen Grundeinheiten für die Berufung von Professorinnen und Professoren; § 38 Absatz 5 Satz 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Das Nähere bestimmt die Vorläufige Grundordnung.

§ 14

Neuordnung

Bis zum 31. Dezember 2014 ordnet die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg ihre organisatorischen Grundeinheiten, die Fächerstruktur, die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung nach Maßgabe dieses Gesetzes und den staatlichen Zielsetzungen der Hochschulentwicklung neu.

§ 15

Vorläufige Grundordnung, Grundordnung

- (1) Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde erlässt für die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg unverzüglich eine Vorläufige Grundordnung.
- (2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt auf Vorschlag des Gründungssenats bis zum 31. Dezember 2014 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Organe der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg mit Ausnahme ihrer Leitung, die Gremien und Kommissionen sowie die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger unverzüglich zu wählen oder zu bestellen sind.
- (3) Die Grundordnungen treffen Regelungen, wie die Mehrheit der Professorinnen und Professoren in den Fällen des § 59 Absatz 1 Satz 6 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in den Organen und Gremien der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg sichergestellt wird.

§ 16

Gleichstellungsbeauftragte

Die zentralen und dezentralen Gleichstellungsbeauftragten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) und deren Stellvertreterinnen nehmen ihre Aufgaben bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemeinsam wahr.

§ 21**Rechtsnachfolge**

- (1) Zum 1. Juli 2013 gehen die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und die Hochschule Lausitz (FH) mit den Standorten Cottbus und Senftenberg in der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg auf.
- (2) Die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH).
- (3) Der Sitz der Verwaltung der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg im Sinne von § 17 der Zivilprozessordnung ist in Cottbus.

§ 22**Experimentierklausel**

Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung kann auf Antrag der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg, zu dem der erweiterte Gründungssenat angehört worden ist, zur Erprobung neuer Modelle der Organisation und der Steuerung der Hochschule mit dem Ziel der Verbesserung der Leistungsfähigkeit, der Wettbewerbsfähigkeit und der Qualitätssicherung für eine begrenzte Zeit abweichende organisationsrechtliche Regelungen von den Bestimmungen der §§ 2, 3, 6 Absatz 2, 8, 9 sowie 11 bis 18 durch Rechtsverordnung treffen. An die Stelle des erweiterten Gründungssenats tritt nach Erlass der Grundordnung nach § 15 Absatz 2 das dort bestimmte Organ. Die für die Hochschulen zuständige oberste Landesbehörde unterrichtet den zuständigen Ausschuss des Landtages über den Vollzug dieser Bestimmung.

Artikel 2**Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318), das zuletzt durch das Gesetz vom 26. Oktober 2010 (GVBl. I Nr. 35) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 werden die Wörter „Technische Universität Cottbus“ durch die Wörter „Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 wird das Wort „Lausitz,“ gestrichen.
2. § 11 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für die Hochschulen zuständige Mitglied der Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung im Benehmen mit den Hochschulen die Einbeziehung von Studiengängen in das zentrale Vergabeverfahren nach Absatz 1 Satz 1 und die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich der Einzelheiten des entsprechenden Bewerbungsverfahrens und des Vergabeverfahrens, der Verteilungs- und Auswahlkriterien sowie der Quoten für bestimmte Bewerbergruppen. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, dass die Hochschulen Einzelheiten nach Satz 1 durch Satzung regeln.“

Artikel 3**Änderung des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes**

Anlage 1 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005 (GVBl. I S. 38), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2012 (GVBl. I Nr. 45 S. 11) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

2. In § 7 Absatz 2 werden nach den Wörtern „bei den Universitäten maximal 2,5 vom Hundert,“ die Wörter „bei der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus-Senftenberg maximal 6 vom Hundert,“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Studentenwerksverordnung

In § 1 Nummer 2 der Studentenwerksverordnung vom 15. Juni 2010 (GVBl. II Nr. 31), die durch die Verordnung vom 27. März 2012 (GVBl. II Nr. 21) geändert worden ist, werden die Wörter „die Brandenburgische Technische Universität Cottbus und“ und die Wörter „die Hochschule Lausitz (FH)“ durch die Wörter „die Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 § 9 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2013 in Kraft.

Potsdam, den 11. Februar 2013

Der Präsident
des Landtages Brandenburg

Gunter Fritsch

Anlage

(zu § 2 Absatz 1)

Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz

Auszug aus dem Abschlussbericht der Hochschulstrukturkommission des Landes Brandenburg (S. 355 bis 371)

Empfehlungen zur Struktur und zum Profil der Hochschulregion Lausitz

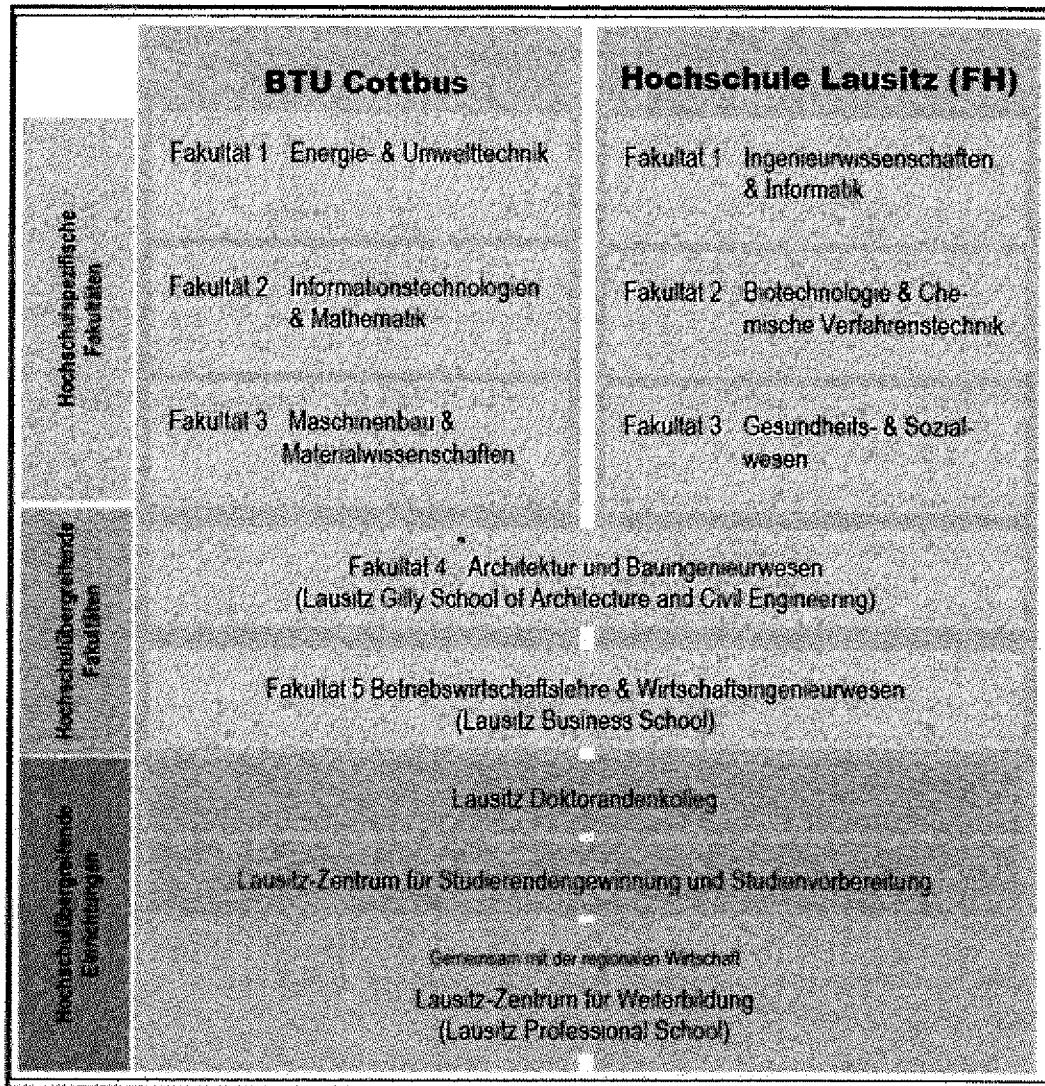
Im Ergebnis der Begutachtung beider Hochschulen und der Analyse ihrer Stärken und Schwächen kommt die Kommission zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz zu dem Schluss, dass nur eine radikale Neustrukturierung und grundlegende Neuausrichtung in Lehre und Forschung den Bedarfen des Landes, der Region und der Hochschulen selbst gerecht wird.

Sie hat einen Strukturvorschlag erarbeitet, der zu einer Steigerung der Attraktivität beider Hochschulen in Lehre und Forschung führen kann, ein Studienangebot empfiehlt, das sowohl den Bedürfnissen der Unternehmen zur Fachkräftesicherung gerecht wird, gleichzeitig aber auch die Studiennachfrage berücksichtigt, eine dauerhafte Steigerung der FuE-Leistungen der Hochschulen fördert, die Kooperationsfähigkeit und -willigkeit zu den klein- und mittelständischen Unternehmen genauso verstärkt wie die zu den Großunternehmen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen.

Zur Breite und Tiefe der notwendigen Kooperationen zwischen den Hochschulen

Die Kommission und mit ihr die unterstützenden Fachgutachtergruppen kommen im Ergebnis der Begutachtung zu dem Schluss, dass die Kooperationspotentiale beider Hochschulen bei weitem nicht ausgeschöpft werden. Häufig scheint die Betonung von Unterschieden wichtiger als die Suche nach Gemeinsamkeiten zur Nutzung von Synergien. Mit dem von der Mercator-Stiftung geförderten David-Gilly-Institut gibt es zwar erwähnenswerte Ansätze, die Abgrenzung zwischen den Hochschulen zu überwinden, diese gehen aber nach Auffassung der Kommission nicht weit genug.

Abbildung 1: Strukturvorschlag für die Hochschulregion Lausitz



Neben den gemeinsamen Fakultäten soll es mit dem „Lausitz Doktorandenkolleg“, dem „Lausitz-Zentrum für Studiengewinnung und Studienvorbereitung“ und dem „Lausitz-Zentrum für Weiterbildung“ weitere Hochschultyp-übergreifende Einrichtungen geben, die allen Fakultäten beider Hochschulen offen stehen.

Die BTU Cottbus muss stärker überregional und international sichtbar werden. Dies wird ihr nur gelingen, wenn sie in der Lage ist, ein unverwechselbares Profil aufzubauen, das herausragende Wissenschaftler und Studierende aus ganz Deutschland und verstärkt aus dem Ausland anzieht. Die Kommission ist der Auffassung, dass sich die Hochschule zu einer ingenieurwissenschaftlich geprägten Themenuniversität entwickeln sollte, bei der „Energie und Umwelt“ in Verbindung mit den Bereichen Material, Bauen und Informationstechnologien die Thematik bestimmen. Dieses klare Profil erfordert, dass sich alle Fakultäten der Universität mit ihren Forschungsarbeiten und Lehrangeboten diesen Themen unterordnen.

Die Weiterentwicklung zu einer „Universität für Energie und Umwelt“ scheint aus vielerlei Gründen erfolgversprechend:

Potentiale sind vorhanden: Schon jetzt besitzt die BTU Cottbus sehr gut aufgestellte Lehrstühle, die sich mit Einzelaspekten des Themas befassen. Zu nennen sind etwa die Lehrstühle des Instituts für Energietechnik: „Kraftwerkstechnik“, „Energieverteilung und Hochspannungstechnik“ sowie „Regelungssysteme und Leittechnik“. Im Bereich der Umwelt sind vor allem die Lehrstühle für „Bodenschutz und Rekultivierung“, für „Gewässerschutz“ und für „Hydrologie und Wasserressourcenbewirtschaftung“ zu nennen. Durch nicht besetzte Professuren und frei werdende

Fakultät 1: Fakultät für Ingenieurwissenschaften und Informatik

Fakultät 2: Fakultät für Biotechnologie und Chemische Verfahrenstechnik

Basis ist die aktuelle Fakultät für Naturwissenschaften. Die bisherige Bezeichnung kann anhand der disziplinären Ausrichtung der vorhandenen Professuren nicht überzeugen. Mit der neu vorgeschlagenen Bezeichnung soll die herausragende Stellung der Biotechnologie an der Hochschule Lausitz (FH) betont werden.

Fakultät 3: Fakultät für Gesundheits- und Sozialwesen

Basis für die neu zu schaffende Fakultät sind das Sozialwesen und das Fachgebiet Musikpädagogik. Unterstützt wird zudem die Idee, weitere fachliche Schwerpunkte im Bereich Medizinpädagogik/Pflegepädagogik, Gesundheitsmanagement/ Pflegemanagement sowie Gesundheits- und Pflegewissenschaft aufzubauen.

Alle eigenständigen Fakultäten der Hochschule Lausitz (FH) sollten am Standort Senftenberg angesiedelt werden.

Neben den jeweils drei eigenständigen Fakultäten wird empfohlen, zwei Hochschultyp-übergreifende Fakultäten in den Bereichen zu schaffen, in denen es bereits gegenwärtig große inhaltliche Schnittmengen gibt. Diese beiden Fakultäten sollten am Standort der BTU in Cottbus konzentriert werden.

Fakultät 4: Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen (Lausitz Gilly School of Architecture and Civil Engineering)

In dieser Fakultät sollten die Bereiche Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung erhalten und gestärkt werden. Die Stärke und Alleinstellung der bisherigen Fakultät 2 der BTU Cottbus mit ihrem „Cottbuser Modell“, das auf einer engen Verzahnung der drei beteiligten Fachgebiete beruht, sollte weiter ausgebaut werden. Die bisherige Zusammenarbeit im David-Gilly-Institut umfasst bislang nur das Bauingenieurwesen und ist damit nicht weitgehend genug. Die Konzentration auf das Bauingenieurwesen gefährdet geradezu die Cottbuser Alleinstellungsmerkmale.

Fakultät 5: Fakultät für Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen (Lausitz Business School)

Im Bereich des Wirtschaftsingenieurwesens haben beide Hochschulen je eigene Stärken entwickelt, die es auch in einer gemeinsamen Fakultät zu erhalten gilt. Anders sieht es im Bereich der Betriebswirtschaftslehre aus, die nach „herrschender Meinung“ eine angewandte Wissenschaft ist, die sich anspruchsvoller Methoden nicht nur bedienen kann, sondern muss, um wohl begründete Handlungsempfehlungen formulieren zu können. Hier erscheint die bisherige Abgrenzung zwischen beiden Hochschulen künstlich und unnötig.

Die Kommission spricht sich für die Schaffung von drei weiteren gemeinsamen Einrichtungen aus:

Lausitz Doktorandenkolleg

Mit dem Lausitz Doktorandenkolleg sollte eine hochschulübergreifende „Graduate School“ geschaffen werden, die spezielle Angebote zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses unterbreitet. Sie steht mit ihren Angeboten dem gesamten wissenschaftlichen Nachwuchs beider Hochschulen offen.

Lausitz-Zentrum für Studierendengewinnung und Studienvorbereitung

In diesem Zentrum sollten die Arbeiten beider Hochschulen in den Bereichen Studierendengewinnung, Steigerung der Studiermotivation, Studienvorbereitung und Diversity-Management gebündelt werden.

Lausitz-Zentrum für Weiterbildung

Im Bereich der Weiterbildung sollten die Hochschulen Weiterbildung in allen Bereichen zu einem starken eigenständigen Profilmerkmal entwickeln, das viele Facetten im Bereich des lebenslangen Lernens berücksichtigt. Hierbei sollte eine fest institutionalisierte Wirtschafts-Wissenschafts-Kooperation mit finanzieller Beteiligung der Wirtschaft angestrebt werden.

Die Kommission spricht sich dafür aus, die gemeinsamen Fakultäten am Standort der BTU in Cottbus zu konzentrieren. Die drei eigenständigen Fakultäten der Hochschule Lausitz (FH) sollten in Senftenberg angesiedelt werden. Im Zuge dieser Neuordnung sollte geprüft werden, den Standort Cottbus der Hochschule Lausitz (FH) aufzugeben.

Zur Umsetzung der neuen Hochschulstruktur

Aus Sicht der Kommission sind die gegenwärtigen Strukturen nicht geeignet, die notwendige Neuaufstellung der beiden Lausitzer Hochschulen zu gewährleisten. Die Kommission setzt sich daher dafür ein, den Prozess der Neukonzeption der Hochschulen und der neu zu etablierenden Fakultäten auf Basis der hier vorgestellten Vorschläge auf allen Stufen intensiv durch ein fest institutionalisiertes Peer Review-Verfahren zu begleiten.

Die vom Ministerpräsidenten des Landes eingesetzte Hochschulstrukturkommission wird hierzu allgemeine Vorschläge unterbreiten.

Im Bereich Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik sollte die Zahl der angebotenen Studiengänge auf je drei bis vier Studiengänge im BA- und MA-Bereich reduziert werden („Environmental and Resource Management“, „Landnutzung und Wasserressourcenbewirtschaftung“, „Umweltingenieurwesen, Verfahrenstechnik“)

Die hohe Bedeutung des Energiethemas für die BTU Cottbus sollte sich auch in der Einrichtung eines Studiengangs „Energietechnik/Energiesysteme“ spiegeln.

An der Hochschule Lausitz (FH) sollte der BA-Studiengang „Chemie“ aufgrund fraglicher Berufschancen und zu geringer Nachfrage zugunsten eines Studiengangs „Chemische Verfahrenstechnik“ aufgegeben werden. Der neue Studiengang sollte eng mit der Biotechnologie verbunden werden und an das bisherige Chemieingenieurwesen anknüpfen.

Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Bauingenieurwesen

Im Bereich der Architektur und des Bauingenieurwesens sollte die Zahl der Masterstudiengänge reduziert werden. „Architekturvermittlung“ und „Bauen und Erhalten“ sollten nur als Vertiefungsrichtungen angeboten werden. Im Bereich des Bauingenieurwesens sollten die technischen Grundlagen gestärkt werden. Für die Architektur wird ein zurückgehender Bedarf an universitär ausgebildeten Architekten gesehen; die Kapazitätsplanung sollte sich daran ausrichten. Die Situation im Bauingenieurwesen ist angesichts der geringen Auslastung langfristig nicht tragfähig. Kräfte sollten gebündelt werden. Inhaltlich ist eine Verstärkung notwendig.

Die Studiengänge „Klimagerechtes Bauen“ und „Architektur“ der Hochschule Lausitz (FH) erscheinen ohne zusätzliche personelle und infrastrukturelle Ausstattung langfristig nicht tragfähig. Diese Situation kann sich in einer gemeinsamen Fakultät beider Hochschulen durch die Nutzung von Synergien deutlich verbessern.

Im Ergebnis der Einzelbetrachtungen beider Hochschulen wird für den Baubereich eine Konzentration der Stärken der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) unter Beibehaltung der drei Disziplinen Architektur, Stadtplanung und Bauingenieurwesen empfohlen. Die Verzahnung der Fachgebiete sollte trotz möglicher Kapazitätsreduktionen erhalten bleiben, wobei ein enger Bezug zum Kernprofil der BTU Cottbus „Energie und Umwelt“ herzustellen ist.

Wirtschaftswissenschaften

Der Studiengang E-Business könnte zu einer Vertiefungsrichtung innerhalb der Informatik oder der Betriebswirtschaftslehre werden, die Notwendigkeit eines eigenen Studiengangs ist nicht ersichtlich.

Die Zusammenarbeit in den Studiengängen Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen ist nur gering ausgeprägt. Tendenzen zur der nicht nachvollziehbaren gegenseitigen Abgrenzung sind offensichtlich. Im Bereich Wirtschaftsingenieurwesen haben die Hochschulen gut bewertete eigenständige Angebote erarbeitet, die unter dem Dach einer gemeinsamen Fakultät weiterentwickelt werden sollten. Im Gegensatz dazu erscheint die bisherige Abgrenzung im Bereich der Betriebswirtschaftslehre nicht sinnvoll. Hier sollten die Angebote beider Hochschulen zusammengeführt werden.

Soziale Arbeit/Gesundheitswesen

Der Aufbau von neuen Angeboten an der Hochschule Lausitz (FH) im Bereich des Gesundheitswesens mit den fachlichen Schwerpunkten Medizinpädagogik/Pflegepädagogik, Gesundheitsmanagement/Pflegemanagement sowie Gesundheits-/Pflegerwissenschaften wird begrüßt. Die hierzu bestehenden Überlegungen der Landesregierung entsprechen dem künftigen Versorgungsbedarf. Kritisch gesehen werden Überlegungen der Hochschule zur Einrichtung eines Studiengangs „Bewegung und Gesundheit“. Es sollte bei der Einführung eines grundständigen Studiengangs „Physiotherapie“ in Ergänzung zum bisherigen Modell bleiben.

Wichtigste Empfehlungen zu den Fakultäten in der neu zu schaffenden Struktur

BTU Cottbus Fakultät 1: „Energie- und Umwelttechnik“

Die Fakultät 1 spielt innerhalb der neuen Struktur eine zentrale Rolle bei der angestrebten Profilierung. Sie soll Teile der bisherigen Fakultäten 3 und 4 vereinen. Der Kern der Fakultät für den künftigen BTU-Schwerpunkt „Energie“ in Forschung und Lehre sollte vom Institut für Energietechnik gebildet werden. Der Schwerpunkt „Umwelt“ sollte um die Lehrstühle Bodenschutz und Rekultivierung, Geopedologie und Landschaftsentwicklung, Hydrologie und Wasserressourcenbewirtschaftung sowie Gewässerschutz entwickelt werden. Diese sollten eng mit relevanten Arbeitsrichtungen einer neu aufzustellenden Umwelttechnik verbunden werden. Die prozessorientierte physikalische, chemische und mikrobiologische Ausrichtung sollte erhalten sowie deren ingenieurwissenschaftliche Umsetzung verstärkt werden.

plinare Ansätze zu denken, etwa in den Bereichen Aerodynamik, Leichtbau und Energieeinsparung. Eine stärkere Ausrichtung auf anwendungstechnische Probleme könnte zudem auch die Zusammenarbeit mit der (regionalen) Industrie fördern.

Der Studiengang Maschinenbau wird von der Kommission in Übereinstimmung mit dem CHE-Ranking positiv bewertet. Dringenden Verbesserungsbedarf sieht die Kommission allerdings bei der deutlich zu hohen Abbrecherquote.

Eigenständige Physikstudiengänge sollten in der neuen Fakultätsstruktur nicht fortgeführt werden. Hier ist angesichts der über viele Jahre deutlich zu geringen Absolventenzahl nicht erkennbar, wie eine nachhaltige Verbesserung in der Auslastung erreicht werden könnte.

Hochschule Lausitz (FH) Fakultät 1: „Ingenieurwissenschaften und Informatik“

Die Fachgebiete Informatik, Elektrotechnik und Maschinenbau sind durchweg gut in die Region eingebunden. Diese Stärke gilt es nicht nur zu erhalten, sondern auszubauen, zumal sich hierdurch eine Steigerung der Drittmiteleinahmen für alle drei Fachgebiete erreichen lässt.

Im Bereich des Maschinenbaus verfügt die Fakultät über einige besonders erfolgreiche Forschungsgruppen, wie FEM/CFD Modellierung für strukturelle und fluiddynamische Untersuchungen (vier Drittmittelbeschäftigte), Fördertechnik (vier Drittmittelbeschäftigte) und Fertigungstechnik (zehn Drittmittelbeschäftigte).

Die Initiative zur Gründung eines In-Instituts „Energieoptimierter Standort“ zeigt ein hohes Maß an Interdisziplinarität und eine ausgeprägte Kooperationsbereitschaft und wird daher von der Kommission begrüßt. Bei einem erfolgreichen Aufbau des Instituts könnten sich langfristig Kooperationsmöglichkeiten mit der BTU Cottbus und insbesondere mit der gemeinsamen Fakultät 4 „Architektur und Bauingenieurwesen“ ergeben.

Das Forschungsprofil der Informatik ist auch im Vergleich mit den anderen Ingenieurbereichen schwach ausgeprägt und sollte gestärkt werden. Hiervon verspricht sich die Kommission eine weitere Verbesserung der bereits gut etablierten Kooperation mit der Industrie.

Die Fakultät muss sich insgesamt bemühen, mehr Studienanfänger zu gewinnen und die Studienerfolgsquote zu erhöhen.

Unabhängig von den im Bereich der Forschung kaum vorhandenen Anknüpfungspunkten für eine Kooperation mit der BTU Cottbus müssen die Hochschulen in der Grundlagenausbildung, insbesondere in der Mathematik, zusammenarbeiten. Hier sind die Kapazitäten der BTU Cottbus auch in Senftenberg zu nutzen. Eine ausschließliche Öffnung der Lehrangebote der BTU Cottbus für Studierende der Hochschule Lausitz reicht dabei nicht nur wegen der räumlichen Entfernung beider Standorte nicht aus, sondern sie würde auch die spezifischen Studienvoraussetzungen der Studierenden der Hochschule Lausitz nicht berücksichtigen, die häufig über keine Allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen.

Die Medizintechnik sollte in der Fakultät verankert und durch Stellenumwidmungen gestärkt werden. Dies befördert die als zukunftsweisend angesehene Zusammenarbeit der Medizintechnik mit der Physiotherapie, die auch durch die Einbeziehung weiterer Professuren aus den Ingenieurwissenschaften gefördert werden sollte.

Schließlich spricht sich die Kommission dafür aus, das Sozialwesen, die Musikpädagogik, den zu entwickelnden Pflege- und Gesundheitsbereich sowie die Medizintechnik und Physiotherapie mit einem innovativen Konzept zu verknüpfen.

Hochschule Lausitz (FH) Fakultät 2: „Biotechnologie und Chemische Verfahrenstechnik“

Die Fakultät 2, die aus der bisherigen „Fakultät für Naturwissenschaften“ gebildet wird, hat einen hohen wissenschaftlichen Anspruch, der, wie bereits ausgeführt, nicht durchgehend erfüllt wird. Deshalb ist trotz dieser im Grundsatz positiv zu bewertenden Entwicklung darauf hinzuweisen, dass die Forschungsorientierung nicht zu Lasten der originär anwendungsbezogenen Ausbildung an Fachhochschulen gehen sollte. Der Hochschule Lausitz (FH) wird dringend geraten, die Balance zwischen einer praxisbezogenen Ausbildung und einer mehr forschungsorientierten Ausbildung mit universitärem Anspruch zu wahren.

Innerhalb der Fakultät ist die Biotechnologie noch einmal besonders herauszuheben. Die von ihr gewählten Schwerpunkte in Technischer Mikrobiologie, Enzymtechnologie, Zellbiologie, Molekularbiologie und vor allem auch in der Bioanalytik führten bereits zu erfolgreichem Technologietransfer mit Produktentwicklungen und Firmengründungen. Weitere Projekte in der Forschung sind inzwischen soweit vorangeschritten, dass konkrete Planungen zu Ausgründungen bestehen. Das auf dem Campus geplante Innovationszentrum wird in diesem Zusammenhang von der Kommission sehr begrüßt, weil es helfen wird, die Anbindung der ausgegründeten Unternehmen an die Hochschule zu sichern.

Die Entwicklungsaufgaben in der Region erfordern ein starkes Bauwesen am Ort, das getragen und unterstützt wird von der Ausbildung und Qualifizierung junger Menschen, die in der Region die dort vorliegenden Probleme kennen und durch ihren Verbleib in der Region das erforderliche Wissen für die Zukunftsfähigkeit des Standorts bereitstellen. Neben der Qualifizierung von Fachkräften durch Aus- und Weiterbildung stellt die Forschungs- und Entwicklungsleistung von Hochschulen eine Stützung der regionalen Wirtschaft dar und erhöht die Attraktivität des Standorts für Zukunftstechnologien.

Vor dem Hintergrund der Größe der Region, ihres universitären Konkurrenzumfelds (Dresden, Berlin) und der demografischen Entwicklung ist aber die parallele Aufrechterhaltung der „Baufächer“ an der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) auf einem entwicklungs- und wettbewerbsfähigen Niveau nicht zu empfehlen.

Vielmehr ist eine Konzentration der Stärken der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz (FH) vorzunehmen, um auf diese Weise die unbedingt zu erhaltenden Disziplinen Architektur, Bauingenieurwesen und Stadtplanung attraktiver und zukunftssicher zu machen. Bei dieser Umstrukturierung, die bereits von beiden Institutionen mit der Gründung des David-Gilly-Instituts begonnen wurde, werden Kapazitäten frei, die z.T. für eine Schwerpunktbildung genutzt werden könnten. Aus Sicht der Kommission von zentraler Bedeutung ist, dass die jetzt an der BTU Cottbus vorhandene starke Verzahnung von Architektur, Bauingenieurwesen, Stadtplanung und bauhistorischer Forschung auch in der neuen gemeinsamen Fakultät erhalten bleibt. Die jetzige Form des David-Gilly-Instituts mit seiner abschließlichen Konzentration auf das Bauingenieurwesen gefährdet das „Cottbuser Modell“.

Für die Bau-Fachgebiete könnten gemeinsame Zukunftsthemen aus dem Komplex „Stadt/Stadtversorgung/Energie/Bauen im Bestand/Technische Netze/Regionale Strukturen“ entwickelt werden. Der Fokus sollte auf die regionalen Fragen der schrumpfenden und kleinen Städte, ihre energetische Sanierung und den Umbau im Bestand sowie auf Zukunftsfragen der südbrandenburgischen Region und hier insbesondere auf die wichtige Neugestaltung von Kulturlandschaften im direkten Umfeld gerichtet werden.

Ein besonderes Potential zur Profientwicklung liegt in weitergehenden Kooperationen mit anderen Fachgebieten, wie zum Beispiel den Umweltwissenschaften der BTU Cottbus oder der Energietechnik der Hochschule Lausitz (FH) in Senftenberg.

Im Bereich der Architektur und Planung sind die forschungsstarken Gebiete (Geschichte, Bauforschung, Denkmalpflege, Stadttechnik, Bauökonomie) zu stärken. Auf wissenschaftlich kaum tragfähige Modethemen wie „Architekturkommunikation“ sollte verzichtet werden.

Bei dem personellen Neuaufbau des Bauingenieurwesens sollte der Bereich Wasserbau wieder integriert werden. Der Materialbereich (Werkstoffe des Bauwesens) ist neu aufzubauen.

Die angebotenen Studiengänge sind insgesamt zu weitgehend diversifiziert. Die Profilstruktur durch BA- und MA-Programme im Bauwesen ist für einen kleinen Hochschulstandort nicht zukunftsfähig. Breiter angelegte Studienangebote mit Wahlangeboten erlauben, die sehr positiv angesehene Einbeziehung der Architektur und der Regionalplanung in der Ausbildung der Bauingenieure fortzuführen und zu intensivieren. Gemeinsame Lehrveranstaltungen für Bauingenieure und Architekten werden schon gehalten und sollten weiterhin auch bereits im Bachelorstudium durchgeführt werden.

Das im gegenwärtigen „David-Gilly-Institut“ angelegte „X-Modell“ mit jeweils zwei BA- und MA-Studienangeboten sollte in allen Baufächern angestrebt werden. Es berücksichtigt die unterschiedlichen Bedarfe und Interessen der Studierenden und der Wirtschaft und kann dazu beitragen, die Durchlässigkeit zwischen den Hochschultypen zu erhöhen. Allerdings erscheint das „X-Modell“ in der Umsetzung noch nicht ausgereift.

Fakultät 5: „Betriebswirtschaftslehre und Wirtschaftsingenieurwesen“

Wie im Bereich des Bauwesens gibt es auch im Bereich der Betriebswirtschaftslehre und des Wirtschaftsingenieurwesens ähnliche Studienangebote an beiden Hochschulen. Die von den Hochschulen vorgetragenen Begründungen für eine bisher schwach ausgeprägte Zusammenarbeit können nicht überzeugen und scheinen eher Ergebnis eines fehlenden Kooperationswillens zu sein.

Die Kommission empfiehlt, eine gemeinsame Hochschultyp-übergreifende Fakultät zu schaffen. Eine rein virtuelle Aufstellung ist in keinem Fall ausreichend. Im akademischen Bereich dieser gemeinsamen Fakultät muss fachbezogene enge hochschulübergreifende Zusammenarbeit verwirklicht werden, z.B. durch gemeinsame Institute, gemeinsame Masterstudienangebote, Mitwirkung an Berufungsverfahren und Promotionsordnungen, die eine Beteiligung von Fachhochschulprofessoren an Promotionsverfahren und den verlässlichen Zugang geeigneter Fachhochschulabsolventen zur Promotion sichern.

Die neu zu gründende Fakultät muss wie die anderen Fakultäten auch ihren Beitrag zur Profilierung der Hochschulen leisten. Hierzu muss sie ein eigenständiges Konzept für Forschungs- und Lehrschwerpunkte entwickeln, das sich auf die Kernthemen der Lausitzer Hochschulen bezieht.

Die Potentiale von Bildungspartnerschaften zwischen Wissenschaft und Wirtschaft sind generell in Deutschland nicht ausgeschöpft. In der Region Lausitz könnte eine modellhafte Kooperation entstehen. Möglichkeiten der regionalen Zusammenarbeit mit Bildungseinrichtungen des Hochschulbereichs sollten geprüft werden, insbesondere im Bereich der berufsbegleitenden Bachelor-Studiengänge.

Die Weiterbildungsangebote sind so zu gestalten, dass sie überregional attraktiv und nutzbar werden. Das erfordert eine flexible Gestaltung und insbesondere möglichst kurze, auf das notwendige Maß beschränkte Präsenzphasen. Der Vermittlungsprozess sollte auf E-Learning-Modulen aufbauen und sich Lernplattformen bedienen. Für beides ist an der BTU Cottbus eine Infrastruktur vorhanden, die auch für Weiterbildungszwecke eingesetzt werden kann. Wichtig dabei ist allerdings, dass Lernende im Netz sehr gut betreut werden. Dafür ist eine ausreichende Personalkapazität einzuplanen.

Es bedarf einer klaren Verpflichtung der beiden Hochschulen zum strategischen Ausbau des Handlungsfeldes Lebenslanges Lernen/Weiterbildung und der systematischen Einbettung der Weiterbildung und der Aktivitäten des Lebenslanges Lernens in die jeweilige Entwicklungsstrategie der Hochschulen. Dazu muss jeweils ein interner Organisationsentwicklungs-Prozess in Gang gesetzt werden, an dem auch forschungsstarke Professuren beteiligt werden. Für die strategische Entwicklung der Weiterbildung müssen die Hochschulleitungen die Verantwortung übernehmen. Gleichzeitig bedarf es aber auch eines entsprechenden Engagements der Wissenschaftler in der Entwicklung und Umsetzung von Weiterbildungsangeboten; ihr Mitwirken ist eine Grundvoraussetzung für die Qualität und damit den langfristigen und nachhaltigen Erfolg in diesem Bereich.

Beide Hochschulen müssen weitere, eigenständige Entwicklungsarbeit (Strategie, Gesamtkonzeption inkl. Finanzierungsmodell, Organisationsstruktur, Organisationsentwicklung, Akzeptanz des Arbeitsfeldes, bedarfsgerechte Produktgestaltung sowie ziel- und kundenorientierte Vermarktung, etc.) im Bereich der Weiterbildung leisten, um auf diesem Gebiet wettbewerbsfähig zu werden.

Bezüglich der aufzubauenden Struktur für die Weiterbildung sollte ein Konzept erarbeitet werden, das hinsichtlich seines Innovationspotentials bundesweit Beachtung findet. Es wird empfohlen, dass sich die beiden Hochschulen gemeinsam mit Akteuren aus Wirtschaft und öffentlicher Hand als gleichberechtigte Partner dazu verständigen, eine gemeinsame Plattform zu schaffen, die das Thema Weiterbildung aktiv aufgreift.

Eine institutionalisierte Wirtschaft-Wissenschaft-Kooperation könnte ein Modellprojekt werden und aufzeigen, wie ein intensiver Dialog zwischen Hochschulen und regionaler Wirtschaft aufgebaut und zur strategischen Weiterentwicklung einer ganzen Region genutzt werden kann.

Das neue gemeinsame Weiterbildungszentrum soll der Institutionalisierung einer strategischen Partnerschaft zwischen Hochschulen und Unternehmen dienen und damit die Weiterbildungsbeziehungen in einen größeren Kontext stellen.

Als gemeinsame Aufgaben ergeben sich die Entwicklung von: auf die Region und deren Bedürfnisse ausgerichteten Weiterbildungsangeboten, speziell auf die KMU zugeschnittenen Angeboten, berufsbegleitenden Bachelor-Studiengängen und dualen Studiengängen sowie einzelnen internationalen Studiengängen (beispielsweise zum Schwerpunktthema Energie) mit Strahlkraft und Reputation. In enger Zusammenarbeit mit der Wirtschaft ist eine Grundabnahme im Rahmen der Personalentwicklungsarbeit der Unternehmen sicherzustellen. Dabei sind Weiterbildung und Wissenstransfer zu verknüpfen und die Möglichkeiten gemeinsamer FuE-Projekte zu nutzen.

Für ein derartiges Modellprojekt ist die Bereitstellung von angemessenen Finanzmitteln erforderlich, die sich aus den Beiträgen der Kooperationspartner und aus Fördermitteln zusammensetzen. Die am Begutachtungsprozess beteiligten Vertreter der Wirtschaft haben ihre inhaltlich-konzeptionelle Unterstützung für eine derartige gemeinsame Weiterbildungsplattform zugesagt. Eine darüber hinaus gehende finanzielle Unterstützung und Beteiligung durch die Wirtschaft, ist zwischen den Partnern im Rahmen der Konzepterarbeitung zu diskutieren. Eine zusätzliche Möglichkeit der Finanzierung könnten länderübergreifende EU-Fördermittel darstellen.

Fazit

Die Kommission sieht trotz schwieriger Rahmenbedingungen gute Entwicklungspotentiale für die Hochschulregion Lausitz. Um sie ausschöpfen zu können, müssen die beiden Hochschulen sich auf wenige klar benennbare Schwerpunkte konzentrieren. Andere kleinere Technische Universitäten belegen, dass dies erfolgreich gelingen kann. Aufgrund der in Teilen bereits vorhandenen Stärken der Hochschulen und der günstigen regionalen und überregionalen Trends bietet die fakultätsübergreifende Konzentration auf die Themen Energie und Umwelt besondere Chancen. Für die Hochschule Lausitz (FH) eröffnen sich durch die Kooperation mit der BTU Cottbus völlig neue Entwicklungschancen. Allerdings darf sie dabei ihre Stärken in der regionalen Einbindung und im Praxisbezug ihrer Studienangebote nicht aus den Augen verlieren.